



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List  
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List  
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Piotr Pyka  
Rechtsanwaltsanwarter

Weimarer Strae 55/1  
A-1180 Wien  
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0  
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18  
office@ralist.at  
www.ralist.at

Sprechstelle  
Geiergraben 202  
A-8913 Weng im Gesause

An das  
Amt der Niederosterreichischen Landesregierung  
Abteilung Umwelt- und Energierecht  
Landhausplatz 1  
Haus 16  
3109 St. Polten

**In der Verhandlung am 15.07.2015 vorgelegt und per  
E-Mail an die post.ru4@noel.gv.at**

Wien, 15. Juli 2015  
4312/10 - 1/eh - 33289.doc

**Antragsteller:** 1.Ing. Leopold Haindl  
Altes Dorf 16  
2282 Markgrafneusiedl

2. VIRUS - Verein Projektwerkstatt fur Umwelt und  
Soziales (Vertreter: Wolfgang Rehm)  
Wahringerstrasse 59  
1090 Wien

vertreten durch: List Rechtsanwalte GmbH  
Weimarer Strae 55/1  
1180 Wien  
ADVM-Code P131434  
Vollmacht erteilt einschlielich  
Vollmacht gem. § 19a RAO

wegen: Errichtung und den Betrieb einer Deponie, bestehend aus  
Bodenaushub- und Baurestmassenkompartimenten (so  
genannter „Marchfeldkogel“)

## **Feststellungsantrag gema § 3 Abs 7 UVP-G 2000**

1-fach  
Beilage ./A und ./B

Die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH hat am 28.02.2012 einen Antrag gemäß UVP-G 2000 um Genehmigung der Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushub- und Baurestmassendeponie in der Gemeinde Markgrafneusiedl gestellt.

Das gegenständliche Verfahren ist unter der GZ RU4-U-537, als vereinfachtes UVP-Verfahren anhängig.

Im Zuge dieses Verfahren hat sich herausgestellt, dass auf der Deponie zahlreiche Arten abgelagert werden sollen, die nicht der Qualität von Bodenaushub und Baurestmassen entsprechen und zumindest die Qualität Reststoff und Massenabfall erreichen.

Wir nehmen Bezug auf den Schriftsatz vom 13.07.2015, der heute in der mündlichen Verhandlung dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung übergeben und auch das Gutachten von Dr. Wimmer beigelegt wurde (Beilage ./A).

Aus dem ergibt sich, dass die gegenständliche Deponie gemäß dem UVP-G 2000 im ordentlichen Verfahren zu genehmigen wäre.

Wir weisen darauf hin, dass mit beiliegendem Erkenntnis des VwGH vom 22.06.2015, GZ 2015/04/0002, gestern zugestellt, der VwGH festgestellt hat, dass den betroffenen Nachbarn das Recht zukommt, die UVP-Pflicht geltend machen zu können.

Im Bezug auf VIRUS verweisen wir auf die weitere herrschende Judikatur.

Wir wenden demgemäß ein, dass die gegenständliche Anlage im ordentlichen UVP-Verfahren zu genehmigen ist und stellen daher den

## **Antrag,**

die Niederösterreichische Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass die dem gegenständlichen Verfahren zugrundeliegenden Deponien nach dem ordentlichen UVP-Verfahren zu genehmigen sind.

**Ing. Leopold Haindl**

**VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales**

